Postvertrag, Zollanschlussvertrag und ihre Abänderungen im Vergleich

Von der Anlehnung an die Schweiz zur Öffnung der Übereinkommen im Hinblick auf Liechtensteins EWR-Beitritt

Patricia M. Schiess Rütimann*

* Prof. Dr. iur. Patricia M. Schiess Rütimann, Forschungsbeauftragte Recht am Liechtenstein-Institut.

Inhalt

I. Einleitung 133

II. Abschluss des Postvertrags 1920 rund zwei Jahre vor dem als «Grundlage» betrachteten Zollvertrag 134
A. Abwendung von Österreich und Hinwendung zur Schweiz 134
B. Vorgezogener Abschluss des Postvertrags 135

III. Gleichbehandlung Liechtensteins durch den Post- und den Zollanschlussvertrag 137
A. Besorgung des Postdienstes durch die schweizerischen PTT-Betriebe und Anschluss an das Schweizer Zollgebiet 137
B. Anwendbarkeit schweizerischen Rechts 138
1. Zusammen mit den Übereinkommen geschlossene Vereinbarungen 138
2. Art. 2 Postvertrag im Jahr 1920 139
3. Art. 4 Abs. 1 und Art. 7 Zollanschlussvertrag im Jahr 1923 140
4. Weitere Unterschiede und Gemeinsamkeiten mit Stand 1923 141
5. Art. 4 Post- und Fernmeldevertrag im Jahr 1978 142

IV. Neuverhandlung des Postvertrags (1969 bis 1978) 143
A. Neuregelung der von Liechtenstein geschuldeten Abgeltung 143
B. Ausdrückliche Erlaubnis Liechtensteins, Übereinkommen und Organisationen beizutreten, denen die Schweiz auch angehört 146
C. Ausdrückliche Anerkennung des Post- und Fernmelderegals 146

V. Vorbereitungen für den Beitritt zur EFTA (1991) und zum EWR (1995) 149
A. Ergänzung des Zollanschlussvertrags für die Vollmitgliedschaft in der EFTA 149
B. Ergänzungen des Zollanschlussvertrags sowie des Post- und Fernmeldevertrags für den EWR-Beitritt 151

VI. Auflösung des Post- und Fernmeldevertrags im Jahr 1999 153

VII. Schlussbemerkungen 156
A. Gegenseitige Beeinflussung von Post- und Zollanschlussvertrag 156
B. Gründe für das Ende des Post- und Fernmeldevertrags in der Verschiedenheit zum Zollanschlussvertrag 157
C. Das Argument «Ungleiche Grössenverhältnisse» 158

Literaturverzeichnis 160

I. Einleitung

2023 feierte der «Zollvertrag»[1] seinen hundertsten Geburtstag. Noch vor dem Zollanschlussvertrag, nämlich schon im November 1920, konnte Liechtenstein mit der Schweiz das Übereinkommen «betreffend die Besorgung des Post-, Telegraphen- und Telephondienstes im Fürstentum Liechtenstein durch die schweizerische Postverwaltung und schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung», den «Postvertrag»[2], abschliessen.

Diese beiden Übereinkommen werden einander im Folgenden gegenübergestellt, wobei das Schwergewicht auf dem Postvertrag liegt. Zu den Gemeinsamkeiten der beiden Staatsverträge gehört, dass sie beide regelten, welche Schweizer Erlasse und welche Übereinkommen, welche die Schweiz mit fremden Staaten geschlossen hatte, in Liechtenstein «galten»[3] respektive in Liechtenstein «Anwendung fanden»[4]. Beleuchtet wird auch, warum der Postvertrag unter der Bezeichnung «Post- und Fernmeldevertrag»[5] 1978 neu abgeschlossen wurde: Die Schweiz hatte in den 1970er-Jahren wegen der «ungleichen Grössenverhältnisse» auf Änderungen am Postvertrag gedrängt, die ihr eine höhere Abgeltung ihrer Leistungen und Liechtenstein mehr Autonomie im Bereich Rundfunk bringen sollten. In Hinblick auf den Beitritt Liechtensteins zum EWR wurde der Zollanschlussvertrag gleich wie der Post- und Fernmeldevertrag einer parallelen Anpassung unterzogen. Trotz des Spielraums, den die beiden Übereinkommen Liechtenstein eröffneten, wünschte das Land, den Post- und Fernmeldevertrag per 31. März 1999 aufzuheben.

---

1 Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, LGBl. 1923 Nr. 24 LR 0.631.112, im Folgenden «ZV» genannt.

2 Übereinkommen vom 10. November 1920 zwischen der Fürstlich Liechtensteinischen Regierung und dem Schweizerischen Bundesrat betreffend die Besorgung des Post-, Telegraphen- und Telephondienstes im Fürstentum Liechtenstein durch die schweizerische Postverwaltung und schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung, LGBl. 1922 Nr. 8, im Folgenden «PV» genannt.

3 Art. 2 PV lautete: «Die schweizerischen Gesetze und Vorschriften […] gelten im Fürstentum Liechtenstein in gleicher Weise wie in der Schweiz.»

4 Art. 4 Abs. 1 ZV lautet: «Zufolge des Zollanschlusses finden im Fürstentum Liechtenstein in gleicher Weise Anwendung wie in der Schweiz […].»

5 Vertrag vom 9. Januar 1978 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Besorgung der Post- und Fernmeldedienste im Fürstentum Liechtenstein durch die Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafenbetriebe, LGBl. 1978 Nr. 37, im Folgenden «PFV» genannt.

II. Abschluss des Postvertrags 1920 rund zwei Jahre vor dem als «Grundlage» betrachteten Zollvertrag

A. Abwendung von Österreich und Hinwendung zur Schweiz

Sowohl betreffend die im Zollanschlussvertrag von 1923 als auch bezüglich der im Postvertrag von 1920 geregelten Materien war Liechtenstein zuvor an Österreich gebunden.

Als Liechtenstein den Zollanschlussvertrag mit der Schweiz einging, war der Zollvertrag mit Österreich[6] wegen der im August 1919 erfolgten Kündigung durch Liechtenstein allerdings schon seit einigen Jahren nicht mehr in Kraft.[7] Zwischen Liechtenstein und Österreich kamen ein im April 1920 erfolgter und im Dezember 1921 geänderter Notenwechsel betreffend Handels- und Verkehrsbeziehungen[8] zur Anwendung und das als «Notbehelf»[9] erlassene liechtensteinische Gesetz vom 1. Dezember 1921 betreffend die Neuregelung der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren.[10]

Liechtenstein und Österreich waren am 4. Oktober 1911 ein Übereinkommen über die Verwaltung des Post- und Telegraphen- und Telephondienstes im Fürstentum Liechtenstein[11] eingegangen. Die Deutschösterreichische Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen teilte Liechtenstein am 21. Mai 1919 mit, dass «mit dem Zerfall des früheren österreichischen Staates und mit der Gründung der Nationalstaaten der eine Ver-

---

6 Den ersten Vertrag über den Beitritt zum österreichischen Zoll- und Steuerverein bildete der Vertrag vom 5. Juni 1852 den Beitritt Sr. Durchlaucht zu dem österreichischen Zoll- und Steuergebiete betreffend (LI LA SgRV 1852/17; zitiert nach: www.e-archiv.li/D42643). Er wurde mit dem Vertrag vom 23. Dezember 1863 über die Fortsetzung des […] Zoll- und Steuervereins (LGBl. 1864 Nr. 6) und mit dem Vertrag vom 2. Dezember 1876 über die Fortsetzung des […] Zoll- und Steuervereines (LGBl. 1876 Nr. 3) fortgesetzt.

7 Der Landtag hatte den Zollvertrag am 2. August 1919 gekündigt: siehe das Protokoll der Landtagssitzung vom 2. August 1920, zitiert nach: www.e-archiv.li/D45312. Zur Auflösung des Zollvertrags siehe: Quaderer-Vogt, 2014, S. 53–69.

8 Mit Datum vom 22. April 1920 kam es zum Notenaustausch über den Handelsverkehr zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich, veröffentlicht in der Verordnung vom 1. Mai 1920 (LGBl. 1920 Nr. 2) und am 9. März 1921 in BGBl. Nr. 136/1921. Nach Verhandlungen wurde der Notenaustausch am 30. Dezember 1921 auf Wunsch Liechtensteins abgeändert (veröffentlicht am 18. Jänner 1922 im BGBl. Nr. 17/1922). Liechtenstein kündigte ihn am 23. September 1923 per 31. Dezember 1923: Quaderer-Vogt, 2014, S. 92. Zu den wirtschaftlich schwierigen Zeiten und den verschiedenen Verhandlungen Liechtensteins mit Österreich und Vorarlberg siehe ebenda, S. 72–92.

9 Quaderer-Vogt, 2014, S. 90.

10 LGBl. 1921 Nr. 25, abgeändert durch das Gesetz vom 7. Juli 1922, LGBl. 1922 Nr. 30.

11 Übereinkommen vom 4. Oktober 1911 zwischen der k. k. österreichischen und der fürstlichen liechtensteinischen Regierung betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphen- und Telephondienstes im Fürstentum Liechtenstein, LGBl. 1911 Nr. 4.

tragsteil, das k. k. Handelsministerium, weggefallen» sei, dass die Republik Deutschösterreich nicht als Rechtsnachfolgerin des früheren österreichischen Staates anzusehen sei, dass die deutschösterreichische Postverwaltung diesen Dienst jedoch auch nach dem 31. Oktober 1918 weiterführe. Das Übereinkommen von 1911 habe rechtlich zu bestehen aufgehört.[12] Darum und wegen der schon vorher bestehenden Unzufriedenheit, was die Briefmarken anbelangte, wünschten Regierung und Landtag ein neues Übereinkommen mit Österreich.[13] Dieses konnte am 18. Februar 1920 unterzeichnet werden.[14] Liechtenstein kündigte es auf den 1. Februar 1921,[15] also auf den Tag, an dem der Postvertrag mit der Schweiz in Kraft trat.

Der schweizerische Bundesrat hatte diese Ereignisse vor Augen, als er seine Botschaft vom 17. November 1920 zum Postvertrag wie folgt einleitete:

> «Das vorliegende Übereinkommen, […], stellt den Beginn einer vertraglichen Regelung dar, mittels welcher der kleine Nachbarstaat an unserer Ostgrenze in wirtschaftlicher Hinsicht bei der Schweiz die Anlehnung und den Rückhalt sucht, die ihm früher von der österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie gewährt worden sind.»[16]

B. Vorgezogener Abschluss des Postvertrags

Liechtenstein hatte im Frühling 1919 Kontakt mit der Eidgenossenschaft aufgenommen, um über Verträge zum Zoll-, Post- und Justizwesen zu verhandeln.[17] Der Zollvertrag sollte als «Grundlage des neuen vertraglichen Verhält-

---

12 Siehe das Dokument «Die österreichische Generaldirektion für Post-, Telegrafen- und Fernsprechwesen […]», LI LA V 003/0207; zitiert nach: www.e-archiv.li/D45636.

13 Quaderer-Vogt, 2014, S. 70 f.

14 Das Übereikommen (LI LA RE 1919/3062) ist weder im Landesbesetzblatt noch auf e-archiv.li oder im österreichischen Bundesgesetzblatt publiziert. Eine Zusammenfassung findet sich bei Quaderer-Vogt, 2014, S. 71 f.

15 Quaderer-Vogt, 2014, S. 97.

16 Botschaft des Bundesrates vom 17. November 1920 betreffend das Übereinkommen zwischen der Schweiz und Liechtenstein über die Besorgung des Post-, Telegraphen- und Telephondienstes im Fürstentum Liechtenstein BBl 1920 V 145. Die Schweiz verfolgte insbesondere mit dem Zollanschlussvertrag durchaus auch eigene (wirtschaftliche) Interessen, siehe z. B. Sochin D'Elia, 2019, S. 309 und S. 317–320, bezüglich Fremdenpolizei.

17 BBl 1920 V 146 sagte: «Im Frühjahr 1919 entsandte darauf die fürstliche Regierung, unter dem Drucke der zerrütteten wirtschaftlichen Verhältnisse der österreichischen Republik und einem lebhaften Wunsche des Landtages und der Liechtensteiner Bevölkerung Folge gebend, den damaligen Landesverweser Prinz Karl von Liechtenstein nach Bern, der beim politischen Departement das Ersuchen zum Ausdruck brachte, mit der Schweiz in Unterhandlungen über den Abschluss von Verträgen zwischen der Schweiz und dem Fürstentum, in Bezug auf Zoll-, Post- und Justizwesen einzutreten.»

nisses zwischen der Schweiz und Liechtenstein» dienen.[18] Als der Postvertrag am 10. November 1920 vom Fürstlich Liechtensteinischen Geschäftsträger in der Schweiz, Emil Beck, und von Bundespräsident Giuseppe Motta unterzeichnet wurde, war das Ende der Verhandlungen über den Zollanschlussvertrag noch nicht absehbar.[19] Liechtenstein hatte aus finanziellen Gründen auf den raschen Abschluss des Postvertrags gedrängt. Der Bundesrat führte hierzu in seiner Botschaft aus:

> «Doch da einerseits die liechtensteinische Regierung in einer baldigen Übergabe des Postbetriebes an die schweizerische Verwaltung die Möglichkeit erblickt, die Einführung der Frankenwährung zu beschleunigen, weil in diesem Falle liechtensteinische Postwertzeichen in Frankenwährung in Vertrieb gebracht werden könnten und damit eine für das Fürstentum, angesichts der Nachfrage in philatelistischen Kreisen nicht unbedeutende Frankeneinnahme geschaffen würde, und da anderseits die Vorarbeiten zur Ausarbeitung des Zollvertrages weitschichtig und zeitraubend sind, so glaubte der Bundesrat, mit dem Abschluss des Postabkommens nicht bis zur Fertigstellung des Zollvertrages zuwarten zu sollen.»[20]

Wie vom Bundesrat versprochen,[21] erfolgte die Ratifikation umgehend.[22] Der Landtag genehmigte den Postvertrag am 29. Dezember 1920 einstimmig.[23] Bis der Zollanschlussvertrag unterzeichnet werden konnte, sollte es bekanntlich noch bis zum 29. März 1923 dauern. Sein Text lässt nicht erkennen, dass der Postvertrag im Zeitpunkt seines Abschlusses bereits seit zwei Jahren in Kraft stand. Die Botschaft zum Zollanschlussvertrag äusserte sich nicht dazu,

---

18 BBl 1920 V 148. Botschaft des Bundesrates vom 1. Juni 1923 betreffend den Vertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet BBl 1923 II 374 wiederholte: «Die liechtensteinische Regierung ging dabei von dem Gedanken aus, dass dieser Zollanschlussvertrag die Grundlage eines ganzen Vertragssystems zu bilden habe, mittels dessen die Eidgenossenschaft ausser der Verwaltung des Zollwesens auch diejenige des Post-, Telegraphen- und Telephonwesens, sowie des Münz- und Justizwesens in Liechtenstein zu übernehmen […] hätte, […].»

19 Siehe zu den Verhandlungen das Dokument «Emil Beck berichtet dem Landtag über die Zollvertragsverhandlungen mit der Schweiz», LI LA LTP 1923/012; zitiert nach: www.e-archiv.li/D45709.

20 BBl 1920 V 148.

21 Siehe das Dokument «Emil Beck teilt der Regierung mit, dass der Postvertrag mit der Schweiz unterzeichnet wurde», LI LA SF 03/1920/5142; zitiert nach: www.e-archiv.li/D45719.

22 Die Zustimmung des Ständerates erfolgte am 10. Dezember 1920, die Zustimmung des Nationalrates am 17. Dezember 1920. Gemäss Lokay, 1934, S. 57, betonte der Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrags in dem von der Bundesverfassung vorgesehenen Verfahren, dass die Schweiz Liechtenstein als souveränen ausländischen Staat betrachtete.

23 Protokoll der öffentlichen Landtagssitzung vom 29. Dezember 1920, zitiert nach: www.e-archiv.li/D44130.

ob sich der Postvertrag aus Schweizer Sicht bis dahin bewährt hatte.[24] Von einem Justizvertrag war 1923 keine Rede mehr. Liechtenstein hatte 1922 ein Gerichtsorganisations-Gesetz[25] und das Landesverwaltungspflegegesetz[26] erlassen und erliess 1925 das Staatsgerichtshofgesetz[27].

III. Gleichbehandlung Liechtensteins durch den Post- und den Zollanschlussvertrag

A. Besorgung des Postdienstes durch die schweizerischen PTT-Betriebe und Anschluss an das Schweizer Zollgebiet

Der Postvertrag garantierte und der Zollanschlussvertrag garantiert noch heute, dass das liechtensteinische Staatsgebiet in den vom Vertrag geregelten Materien die gleiche Regelung erfährt wie dasjenige der Schweiz.[28] Im Postvertrag erfolgte diese Gleichbehandlung, indem die schweizerische Postverwaltung und die schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung die entsprechenden Dienste in Liechtenstein auf dessen Rechnung (Art. 1 PV) und mit dessen Einvernehmen (Art. 9 PV)[29] erbrachten.[30] Er legte fest, dass für den Post-, Telegraphen- und Telephonverkehr zwischen der Schweiz und Liechtenstein «die Taxen und Gebühren wie für den schweizerischen Inlandsverkehr Anwendung» finden (Art. 6 PV). Auf Briefsendungen, die in Liechtenstein aufgegeben wurden, musste eine liechtensteinische Marke geklebt werden (Art. 5 Abs. 1 PV). Dieses Recht hatte sich Liechtenstein bereits in dem mit Österreich geschlossenen Übereinkommen vom 4. Oktober 1911

---

24 BBl 1923 II 374 sagte lediglich: «Den Anfang mit der Herstellung der engern Beziehungen zwischen der Schweiz und Liechtenstein machte vielmehr der Postvertrag vom 10. November 1920, der am 1. Februar 1921 in Kraft getreten ist und durch den die Eidgenossenschaft die Besorgung des Post-, Telegraphen- und Telephonwesens im Fürstentum übernommen hat.»

25 Gerichtsorganisations-Gesetz vom 7. April 1922, LGBl. 1922 Nr. 16.

26 Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (die Verwaltungsbehörden und ihre Hilfsorgane, das Verfahren in Verwaltungssachen, das Verwaltungszwangs- und Verwaltungsstrafverfahren), LGBl. 1922 Nr. 24.

27 Gesetz vom 5. November 1925 über den Staatsgerichtshof, LGBl. 1925 Nr. 8.

28 Huber, 1947, hielt die Verbindung durch den Zollanschlussvertrag für «bedeutend enger» als durch den Postvertrag (S. 115). Durch diesen werde «lediglich die Organisation auf das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein ausgedehnt, nicht aber der bisherige liechtensteinische Verwaltungszweig durch den schweizerischen vollständig ersetzt» (S. 113).

29 Kritisch dazu, wie weit Liechtenstein seinen Einfluss geltend machen konnte: Niedermann, 1976, S. 117 f.

30 Siehe zum Vergleich die von Andorra, Monaco, San Marino und dem Vatikan geschlossenen Vereinbarungen bezüglich ihrer Postdienste: Blevin, 2016, Rn. 422–425.

ausbedungen,[31] wobei in Liechtenstein auch die österreichischen Postwertzeichen gültig waren.[32] Ab dem Inkrafttreten des Postvertrags mit der Schweiz am 1. Februar 1921 durften gemäss Art. 5 Abs. 2 Satz 1 PV schweizerische Briefmarken in Liechtenstein nur dann verwendet und von den Postämtern ausgegeben werden, «wenn augenblicklich keine liechtensteinischen Postwertzeichen zur Verfügung stehen.»[33]

Wegen des Zollanschlussvertrags bildet Liechtenstein bis heute einen Bestandteil des schweizerischen Zollgebiets (Art. 1 Abs. 1 ZV). An der liechtensteinisch-schweizerischen Grenze dürfen weder Abgaben erhoben werden noch sind Ein- und Ausfuhrbeschränkungen zulässig (Art. 1 Abs. 2 ZV).[34] Der Zolldienst wird von der schweizerischen Zollverwaltung ausgeübt (Art. 11 ZV).

B. Anwendbarkeit schweizerischen Rechts

1. Zusammen mit den Übereinkommen geschlossene Vereinbarungen

Mit dem Post- und dem Zollanschlussvertrag waren über den eigentlichen Vertragstext hinaus weitere Vereinbarungen getroffen worden. Dem Postvertrag waren die Note vom 24. Januar 1921 und die Ausführungsbestimmungen vom 3. November 1921 beigefügt.[35] In den Ausführungsbestimmungen fanden sich insbesondere die Regelungen für das Anstellungsverhältnis des Personals, für die Rechnungsstellung und die Abrechnung.

Der Zollanschlussvertrag wurde durch ein Schlussprotokoll ergänzt. Überdies wurden in der Anlage I das «Verzeichnis der bundesrechtlichen Erlässe, die im Fürstentum Liechtenstein Anwendung finden» und in der Anlage II das «Verzeichnis der schweizerischen Handels- und Zollverträge, die im

---

31 Siehe hierzu auch das Dokument «Liechtenstein besteht gegenüber Österreich auf dem Recht, eigene Briefmarken auszugeben», LI LA SF 03/1911/17/1302 ad 65; zitiert nach: www.e-archiv.li/D45618.

32 Siehe Art. 4 Abs. 1 Satz 3 Übereinkommen vom 4. Oktober 1911. Siehe auch Hassler, «Philatelie».

33 Niedermann, 1976, S. 116, vermerkte hierzu trocken: «Zusätzliche Kosten entstanden der Schweiz damit nicht, da der Vertrag auf dem Grundsatz der Kostendeckung beruht.» Huber, 1947, S. 113, hatte in Art. 5 PV einen «Hinweis» auf die «noch bestehende Eigenverwaltung des Fürstentums» gesehen.

34 Siehe dazu, wie der als klassischer Zollanschlussvertrag konzipierte Zollvertrag zur Grundlage eines «weitreichenden Rechtsangleichungs- und Harmonisierungsprozesses» wurde: Bruha / Gey-Ritter, 1998, S. 158 f.

35 Beide sind wie der Text des Postvertrags kundgemacht in LGBl. 1922 Nr. 8.

Fürstentum Liechtenstein in gleicher Weise Anwendung finden wie in der Schweiz» veröffentlicht.[36]

2. Art. 2 Postvertrag im Jahr 1920

Art. 2 PV über die «gültigen Erlässe» lautete bei seinem Inkrafttreten 1921:[37]

> «Die schweizerischen Gesetze und Vorschriften über das Postwesen und das Telegraphen- und Telephonwesen, sowie die einschlägigen Verträge und Übereinkommen der Schweiz mit fremden Ländern gelten im Fürstentum Liechtenstein in gleicher Weise wie in der Schweiz.»

In den Diskussionen vom 23. und 24. Januar 1920 in Bern scheint die dogmatische Frage, wie Schweizer Recht in Liechtenstein Gültigkeit erlangt, und die Frage, wie von den Vertragspartnern zu verfahren ist, wenn die Schweiz neue Bestimmungen im Bereich der Post erlassen will, nicht näher erörtert worden zu sein.[38] Die «Frage der Anwendung der schweizerischen Bundesgesetzgebung im Fürstentum» wurde erst im Laufe des Jahres 1921 auf Begehren des Volkswirtschaftsdepartements mit Blick auf den in Aushandlung stehenden Zollanschlussvertrag näher geprüft.[39] Entsprechend fanden sich in der Botschaft des Bundesrates vom 17. November 1920 keine Ausführungen zu Art. 2 PV.

Art. 2 PV scheint von einer Bestimmung im Übereinkommen mit Österreich vom 4. Oktober 1911 inspiriert zu sein. Dies erscheint deshalb nicht unwahrscheinlich, weil die liechtensteinische der schweizerischen Seite im Mai 1919 «den Text der wichtigsten Verträge mit Oesterreich» übergeben hatte.[40] Im Übereinkommen mit Österreich von 1911 hatte Art. 2 Abs. 1 gelautet:

> «Die das Post- und Telegraphen- und Telephonwesen betreffenden österreichischen Gesetze und Vorschriften, sowie die Bestimmungen der auf diese Dienstzweige bezüglich Verträge und Übereinkommen mit fremden Ländern gelten im Fürstentum Liechtenstein in der gleichen Weise, wie im österreichischen Kronlande Vorarlberg.»

Weil damit 1920 für das Verhältnis zwischen Liechtenstein und der Schweiz die Formulierung einer Bestimmung verwendet wurde, die ab 1911 zwischen Liechtenstein und Österreich gegolten hatte, kann nicht von Rezeption gesprochen werden, meint doch Rezeption die Übernahme fremden Rechts.

---

36 Das Schlussprotokoll und die Anlagen sind wie der Text des Zollanschlussvertrags kundgemacht in LGBl. 1923 Nr. 24.

37 In Art. 4 PFV erfuhr diese Bestimmung eine Neuformulierung, wobei nicht eins zu eins die Formulierungen von Art. 4, Art. 7 und Art. 8 Abs. 2 ZV übernommen wurden.

38 Siehe auch Niedermann, 1976, S. 114.

39 So Emil Beck in dem in Fn. 19 genannten Dokument, S. 4.

40 So Emil Beck in dem in Fn. 19 genannten Dokument, S. 1.

Vielmehr könnte man – etwas salopp ausgedrückt – sagen, dass Recycling betrieben wurde.

Indem der Postvertrag regelte, wie Postämter aufgehoben werden können (Art. 9 PV) und wer Neuanschaffungen bezahlt (Art. 13 Abs. 2 PV), zeigte er, dass er trotz einer kurzen Kündigungsfrist (Art. 19 Abs. 1 PV) für eine längere Dauer konzipiert war. Es überrascht deshalb, dass aus dem Text von 1920 nicht klar hervorging, dass Liechtenstein auch Schweizer Normen würde anwenden müssen, die erst nach dem Vertragsschluss in Kraft treten. Das Übereinkommen mit Österreich von 1911 war diesbezüglich klarer abgefasst. Sein Art. 9 Abs. 1 hatte gelautet:

> «Neue, das Post- und Telegraphen- und Telephonwesen betreffende gesetzliche und sonstige Vorschriften und Änderungen der bestehenden werden der fürstlichen Regierung mitgeteilt und von ihr, soweit erforderlich, für Liechtenstein kundgemacht; […].»

3. Art. 4 Abs. 1 und Art. 7 Zollanschlussvertrag im Jahr 1923

Der Zollanschlussvertrag verlangte und verlangt, dass die einschlägigen Schweizer Rechtsnormen auch in Liechtenstein gelten. Art. 4 Abs. 1 und Art. 7 ZV lauten bis heute unverändert:

> «Art. 4 Abs. 1 Zufolge des Zollanschlusses finden im Fürstentum Liechtenstein in gleicher Weise Anwendung wie in der Schweiz die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrages geltenden und während dessen Dauer in Rechtswirksamkeit tretenden Bestimmungen:
> 1. der gesamten schweizerischen Zollgesetzgebung;
> 2. der übrigen Bundesgesetzgebung, soweit der Zollanschluss ihre Anwendung bedingt.»
>
> «Art. 7 Kraft des gegenwärtigen Vertrages finden im Fürstentum Liechtenstein in gleicher Weise Anwendung wie in der Schweiz die von dieser mit dritten Staaten abgeschlossenen Handels- und Zollverträge, […].»

Die bundesrätliche Botschaft vom 1. Juni 1923 äusserte sich nur sehr knapp dazu, dass mit diesen Bestimmungen die Grundlage dafür gelegt wurde, dass sich die Liste der in Liechtenstein anwendbaren Schweizer Bestimmungen im Laufe der Jahre massiv verlängern konnte.[41]

---

41 BBl 1923 II 387 sagte lediglich: «Ergänzungen und Abänderungen der in den beiden Anlagen aufgeführten Erlasse und Verträge werden dem Fürstentum bekanntgegeben, ebenso wie neue, gemäss dem Vertrage mit Liechtenstein einzuführende rechtliche Bestimmungen (Art. 9 und 10).»

Wie bereits ausgeführt, wurden nur dem Zollanschlussvertrag zwei Verzeichnisse angehängt, welche die gestützt auf das Übereinkommen in Liechtenstein geltenden Schweizer Erlasse und die von der Schweiz mit anderen Staaten abgeschlossenen Staatsverträge auflisteten.[42] Demgegenüber waren dem Postvertrag recht ausführlich gehaltene «Ausführungsbestimmungen» beigefügt, welche die Kompetenzen der Schweizer Behörden und die Rechte und Pflichten Liechtensteins regelten.[43]

Beide Verträge erklärten die von der Schweiz mit dritten Staaten abgeschlossenen Übereinkommen ausdrücklich für Liechtenstein anwendbar[44] und meinten damit auch multilaterale Übereinkommen.[45] Liechtenstein wurde durch den Zollanschlussvertrag nur explizit verboten, selbstständig mit dritten Staaten Handels- oder Zollverträge abzuschliessen (Art. 8 Abs. 1 ZV). Im Zollanschlussvertrag wurde die Schweiz überdies ausdrücklich dazu ermächtigt, Liechtenstein bei Verhandlungen mit dritten Staaten zu vertreten (Art. 8 Abs. 2 ZV).

Der Zollanschlussvertrag übernahm weder alle Bestimmungen des Postvertrags, die er hätte übernehmen können, noch wurde der Postvertrag nachträglich an den Text des für grundlegend erachteten Zollanschlussvertrags angepasst. Offenbar konnten die Vertragsparteien mit den Unterschieden umgehen.

---

42 Diese Verzeichnisse wurden nicht regelmässig nachgeführt. Siehe zu den Fragen, die dies aufwarf, insbesondere StGH, Entscheidung vom 30. Januar 1947 (= ELG 1947–1954, 191 ff.) und Beschluss des StGH vom 10. Februar 1982, StGH 1981/18 (= LES 1983, 39 ff.), sowie auch die Kritik im Gutachten des StGH vom 1. Dezember 1982, StGH 1982/36 (= LES 1983, 107 ff.).

43 Dem Post- und Fernmeldevertrag von 1978 wurden in LGBl. 1978 Nr. 37 eine Liste der anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften sowie Verträge und Übereinkommen der Schweiz mit Drittstaaten angehängt.

44 Niedermann, 1976, S. 119, verneinte jedoch eine «engere aussenpolitische Bindung» Liechtensteins durch den Postvertrag.

45 Siehe zur Lösung mittels «Liechtenstein-Klausel», die getroffen wurde, bevor Liechtenstein 1994 dem GATT beitreten konnte, und zu den damaligen Nachteilen Liechtensteins: BuA Nr. 32/1995 vom 19. Mai 1995 betreffend das Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO), S. 1, und differenziert Bruha / Gey-Ritter, 1998, S. 171–173. Die «Liechtenstein-Klausel» fand sich in Ziff. 3 des Protokolls vom 1. April 1966 über den Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, AS 1966 964 ff., S. 965. Batliner, 1973, S. 31 f. (und ähnlich S. 41 f.), hatte bereits 1973 kritisiert, dass Art. 8 Abs. 2 ZV keine Grundlage für die permanente Vertretung in Gemeinschaftsorganen multilateraler Verbindungen darstellte.

5. Art. 4 Post- und Fernmeldevertrag im Jahr 1978

Als der Postvertrag durch den Post- und Fernmeldevertrag von 1978 abgelöst wurde, wurde eine Regelung für die «in Liechtenstein geltenden Vorschriften» getroffen. Art. 4 PFV lautete:

> «1) Im Fürstentum Liechtenstein haben alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrages rechtswirksamen und während dessen Dauer in Rechtswirksamkeit tretenden schweizerischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften Geltung, soweit sie das Post- und Fernmeldewesen betreffen oder sonst die Erfüllung dieses Vertrages ihre Anwendung im Fürstentum Liechtenstein bedingt.
>
> 2) Kraft dieses Vertrages haben im Fürstentum Liechtenstein in gleicher Weise Geltung wie in der Schweiz die von dieser mit Drittstaaten abgeschlossenen Verträge und Übereinkommen über das Post- und Fernmeldewesen.
>
> 3) Das Fürstentum Liechtenstein ermächtigt die Schweizerische Eidgenossenschaft, es bei Unterhandlungen mit Drittstaaten über den Abschluss von Verträgen und Übereinkommen […], zu vertreten und diese Verträge und Übereinkommen mit Wirksamkeit für das Fürstentum Liechtenstein abzuschliessen.
>
> 4) Die vom Inkrafttreten dieses Vertrages an im Fürstentum Liechtenstein geltenden schweizerischen Rechtsvorschriften einschliesslich Verträge und Übereinkommen der Schweiz mit Drittstaaten sind in der Anlage zu diesem Vertrag aufgeführt. Ergänzungen und Änderungen der Anlage werden vom Schweizerischen Bundesrat der Regierung des Fürstentums Liechtenstein mitgeteilt, die ihrerseits für die Veröffentlichung sorgt. Erhebt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein gegen die Aufnahme einer schweizerischen Rechtsvorschrift in die Anlage Einspruch, so ist Art. 30 anzuwenden.»

Wenn man Art. 4 Abs. 2 PFV mit Art. 7 ZV vergleicht, wird klar, dass sich der Post- und Fernmeldevertrag von 1978 am Zollanschlussvertrag von 1923 orientierte.[46] Art. 4 Abs. 3 PFV stellt gar eine Kopie von Art. 8 Abs. 2 ZV dar.[47] Von daher lässt sich sagen, dass der Postvertrag durch den Neuerlass als

---

46 Der in Art. 4 Abs. 4 Satz 3 PFV erwähnte Einspruch Liechtensteins findet in Art. 10 Abs. 1 ZV und den übrigen Bestimmungen des Zollanschlussvertrags kein Pendant.

47 Art. 8 Abs. 2 ZV lautete in der Version von 1923: «Das Fürstentum Liechtenstein ermächtigt die Schweizerische Eidgenossenschaft, es bei Unterhandlungen mit dritten Staaten über den Abschluss von Handels- und Zollverträgen, die während der Geltungsdauer des gegenwärtigen Vertrages stattfinden, zu vertreten und diese Verträge mit Wirksamkeit für das Fürstentum abzuschliessen.» Seiler, 1991, S. 103, machte auf die dadurch erfolgende Einschränkung des aussenpolitischen Handlungsspielraums Liechtensteins aufmerksam.

Post- und Fernmeldevertrag dem Zollanschlussvertrag in der Frage des Umgangs mit dem Schweizer Recht folgte.[48]

Wie in Kapitel V. A. gezeigt wird, sollte der Post- und Fernmeldevertrag aber seinerseits zum Vorbild für den Zollanschlussvertrag werden. Bei seinem Erlass im Jahr 1978 wurde nämlich mit Art. 6 PFV eine Bestimmung betreffend den Beitritt zu internationalen Übereinkommen und Organisationen eingefügt, die 1990 als Art. 8bis ZV[49] in den Zollanschlussvertrag hineinkopiert wurde.

IV. Neuverhandlung des Postvertrags (1969 bis 1978)

A. Neuregelung der von Liechtenstein geschuldeten Abgeltung

Nach jahrelangen Verhandlungen[50] schlossen die Schweiz und Liechtenstein 1978 einen neuen «Post- und Fernmeldevertrag»,[51] der den Postvertrag von 1920 ersetzte.[52] Die Schweiz wünschte nämlich «volle Abgeltung der von den PTT-Betrieben für Liechtenstein erbrachten Leistungen».[53] Sie argumentierte damit, 1920 sei «den ungleichen Grössenverhältnissen der beiden Staaten in

48 Dass sich die Frage der Übernahme schweizerischer Vorschriften im Post- und im Währungsvertrag (LGBl. 1981 Nr. 52 LR 0.951.910.11) in gleicher Art und Weise stellt(e) wie im Zollanschlussvertrag, hielt der Beschluss des StGH vom 10. Februar 1982, StGH 1981/18, Erw. 4 (= LES 1983, 39 ff. [41]) ausdrücklich fest. StGH 1981/18 bedeutete bezüglich Geltung und Kundmachung der Erlasse «das Abgehen von einer jahrzehntelangen Praxis» (so Erw. 4). Der StGH bekräftigte seine neue Rechtsprechung im Gutachten vom 1. Dezember 1982, StGH 1982/36 (= LES 1983, 107 ff.).

49 LGBl. 1991 Nr. 55.

50 Die Verhandlungen dauerten von 1969 bis 1977: Botschaft vom 27. Februar 1978 betreffend den Vertrag mit Liechtenstein über die Besorgung der PTT-Dienste BBl 1978 I 981 ff., S. 984, und Bericht und Antrag vom 6. September 1978 zum Vertrag über die Besorgung der Post- und Fernmeldedienste im Fürstentum Liechtenstein, S. 2.

51 LGBl. 1978 Nr. 37. Neu abgeschlossen wurde auch die Ausführungsvereinbarung vom 19. Oktober 1978 über die Besorgung der Post- und Fernmeldedienste im Fürstentum Liechtenstein durch die Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafenbetriebe, LGBl. 1978 Nr. 38.

52 So Art. 32 Abs. 2 PFV. Malunat, 1987, bezeichnete den Post- und Fernmeldevertrag von 1978 als «völkerrechtlichen Dienstleistungsvertrag» (S. 169), der «weit weniger Brisanz aufweist als der Währungs- und vor allem der Zollvertrag» (S. 170). Malunat erkannte in ihm keine «wesentlichen Veränderungen» gegenüber dem Postvertrag von 1920 (S. 169).

53 BBl 1978 I 982. Gemäss Seiler, 1991, S. 104, war der «Hauptgrund» für den neuen Vertrag «die Forderung Liechtensteins nach der Ausübung seiner Radio- und Fernsehkonzessionshoheit». Im Bericht und Antrag vom 6. September 1978, S. 2, wird die Klärung der Radio- und Fernsehhoheit jedoch erst an zweiter Stelle genannt.

Bezug auf die Kostenanrechnung zu wenig Beachtung geschenkt worden.»[54] Liechtenstein zahle seit seinem «wirtschaftlichen Aufschwung» und der «technischen Entwicklung, insbesondere im Fernmeldewesen», zu wenig an die Mitbenützung der Schweizer Infrastruktur.[55] Das Ungleichgewicht habe sich «immer mehr zulasten der Schweiz verschoben».[56] In der bundesrätlichen Botschaft vom 27. Februar 1978 wurden allerdings keine Zahlen auf den Tisch gelegt,[57] weder zum Fernmeldewesen, in dem das Ungleichgewicht zwischen den Schweizer Leistungen und der Abgeltung durch Liechtenstein offenbar besonders gross war, noch wurden die Summen genannt, welche die Schweiz für die Besorgung der Aufgaben aufwendete. Insgesamt wurden dem Abrechnungswesen und der Abgeltung der schweizerischen Leistungen in der bundesrätlichen Botschaft nicht einmal zwei ganze Seiten gewidmet.[58] Demgegenüber[59] erklärte der Bericht und Antrag (BuA) der Fürstlichen Regierung vom 6. September 1978 auf über dreissig Seiten, dass Liechtenstein für die Mitbenützung der schweizerischen Infrastruktur «keine finanziellen Gegenleistungen erbracht» hatte,[60] dass Liechtenstein der vollen Abgeltung

54 BBl 1978 I 983. Die «ungleichen Grössenverhältnisse» erwähnte auch der Berichterstatter im Nationalrat: Amtl. Bull. NR 1978 IV S. 953 (Sitzung vom 22. Juni 1978). 1920 war eine allfällige Bevorzugung von Liechtenstein noch kein Problem. BBl 1920 V 145 sagte: «Das vorliegende Übereinkommen, […], stellt den Beginn einer vertraglichen Regelung dar, mittels welcher der kleine Nachbarstaat an unserer Ostgrenze in wirtschaftlicher Hinsicht bei der Schweiz die Anlehnung und den Rückhalt sucht, […].» Bezüglich der Verteilung der Zolleinnahmen hatten die beiden Vertragspartner länger verhandelt: So Emil Beck in dem in Fn. 19 genannten Dokument, S. 9.

55 BBl 1978 I 983 sagte: «Während die Verkehrserträge voll dem Ursprungsland verbleiben, sind dem Fürstentum – abgesehen von einer geringfügigen Verwaltungskostenpauschale – die Kosten für die Mitbenützung der schweizerischen Infrastruktur bei den Postdiensten überhaupt nicht und bei den Fernmeldediensten nur zu einem kleinen Teil belastet worden.» In ihrem Bericht und Antrag vom 6. September 1978, S. 35, anerkannte die liechtensteinische Regierung: «Die Mehrbelastungen, die Liechtenstein aus der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen festgelegten Kostenpartizipation erwachsen, zeigen, in welchem Ausmass unser Land in den zurückliegenden Jahren aufgrund der ungleichmässigen Entwicklung von Verkehrszunahme und Kostenübernahme begünstigt war.»

56 BBl 1978 I 983.

57 Offenbar war es für die Schweiz schwierig, die genauen Daten zu erheben: BBl 1978 I 984 f.

58 Siehe die Ausführungen in BBl 1978 I 982–985.

59 Interessant sind auch die unterschiedlich langen Ausführungen zu den einzelnen Vertragsbestimmungen im Bericht und Antrag vom 6. September 1978, S. 39–46, und BBl 1978 I 985–989. Vergleiche insbesondere die Formulierungen bei Art. 3, 5 und 6 PFV. BBl 1978 I 986 sagte: «Artikel 5 ermächtigt die schweizerischen Behörden, […], die nötigen Amtshandlungen vorzunehmen.» Bericht und Antrag vom 6. September 1978, S. 39, sagte: «Artikel 5 grenzt die Befugnis schweizerischer Behörden, Amtshandlungen auf dem liechtensteinischen Hoheitsgebiet vorzunehmen, ein. […].»

60 Bericht und Antrag vom 6. September 1978, S. 5.

gleich zu Beginn der Verhandlungen zustimmte, aber dass sich die Bemessung der Kosten als «äusserst schwierig»[61] erwies.[62]

Der Liechtenstein gestützt auf den Zollanschlussvertrag zustehende Anteil an den Zöllen und Gebühren war gestützt auf Art. 36 ZV auf Begehren Liechtensteins gegenüber der ursprünglich in Art. 35 Abs. 1 ZV genannten Summe von CHF 150 000 mehrmals erhöht und auf Ersuchen der Schweiz vorübergehend auch wieder gesenkt worden.[63] 1950 einigten sich die beiden Staaten auf eine neue Festsetzung des Liechtenstein zukommenden Betrags.[64] Art. 35 Abs. 1 und Art. 36 ZV wurden geändert.[65] 1964 wurde die noch heute gültige Fassung von Art. 35 Abs. 1 ZV beschlossen, die eine proportionale Verteilung gemäss der Wohnbevölkerung vorsieht.[66] Diese Anpassungen der Berechnungsweise stellten den Vertrag nicht als Ganzes infrage, weil Art. 36 ZV regelte, unter welchen Voraussetzungen jede der beiden Parteien Verhandlungen über eine Neufestsetzung verlangen durfte.[67] Aber auch diese Verhandlungen konnten lange dauern.[68]

---

61 Bericht und Antrag vom 6. September 1978, S. 6. Liechtensteins Regierung hatte deshalb «neutrale Finanzexperten» beigezogen: ebenda, S. 3.

62 Bericht und Antrag vom 6. September 1978, S. 6–35.

63 Botschaft des Bundesrates vom 26. Januar 1951 über den Vertrag zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend Abänderung des Zollanschlussvertrages BBl 1951 I 299 f.

64 BBl 1951 I 301 f.

65 Gesetz vom 29. Dezember 1950 betreffend die Genehmigung des […] Vertrages beinhaltend die Abänderung von Art. 35, erster Absatz, und Art. 36 des Vertrages über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet […], LGBl. 1951 Nr. 11. In ihrer Zuschrift an den Landtag (abgedruckt in Landtagsprotokolle 1950, Protokoll der Sitzung vom 19. Dezember 1950, S. 50 f.) wies die Regierung auf ihren Verhandlungserfolg hin. Der Landtag stimmte der Vorlage dann auch einstimmig zu (ebenda, S. 51).

66 Vereinbarung vom 24. September 1964 betreffend Änderung der Berechnungsweise des Anteils des Fürstentums Liechtenstein an den Einnahmen und Ausgaben der schweizerischen Zollverwaltung, LGBl. 1964 Nr. 41. Siehe die Ausführungen zu den Verhandlungen von Regierungschef Gerard Batliner in Landtagsprotokolle 1964 II, S. 420 ff. (Sitzung vom 29. Dezember 1964). Bericht des Bundesrates vom 21. Dezember 1973 über die Beziehungen zum Fürstentum Liechtenstein BBl 1974 I 161 ff., S. 175, brachte Kritik vor, die derjenigen an der Abrechnung gemäss Postvertrag von 1920 ähnelte: Die Regelung begünstige «das Fürstentum bezüglich der Kostentragung insoweit, als bloss die unter dem Titel ‹Zollverwaltung› ausgewiesenen Verwaltungskosten in Rechnung gestellt werden und diese nur einen Teil der Kosten der Zollerhebung ausmachen, da wesentliche Kosten zentral erfasst und nicht bei den einzelnen Dienststellen ausgewiesen sind.»

67 Art. 36 ZV lautete in der ursprünglichen Version von 1923: «Die Festsetzung des in dem Art. 35 bemessenen liechtensteinischen Anteiles ist von neuem vorzunehmen, sofern von einem der beiden vertragsschliessenden Teile mindestens ein Jahr vor Ablauf einer vom Inkrafttreten dieses Vertrages an zu berechnenden dreijährigen Periode ein dahingehendes Begehren gestellt wird.»

68 Siehe z. B. die Ausführungen von Regierungschef Gerard Batliner zur Forderung der Schweiz nach Rückerstattung der Aufwendungen des Bundes für die Brotgetreideversor-

B. Ausdrückliche Erlaubnis Liechtensteins, Übereinkommen und Organisationen beizutreten, denen die Schweiz auch angehört

Unter dem Titel «Internationale Übereinkommen und Organisationen» fand sich im Post- und Fernmeldevertrag von 1978 eine neue Bestimmung. Art. 6 PFV lautete:

> «Das Recht des Fürstentums Liechtenstein, selbst Vertragsstaat internationaler Übereinkommen oder Mitgliedstaat Internationaler Organisationen zu werden, denen die Schweiz angehört, wird durch diesen Vertrag nicht eingeschränkt.»

Die Botschaft des Bundesrates vom 27. Februar 1978 hatte diese Bestimmung kurz und knapp damit begründet, dass Liechtenstein «beispielsweise bereits Mitglied des Weltpostvereins[69] und der Internationalen Fernmeldeunion»[70] sei.[71] Der Bericht und Antrag der liechtensteinischen Regierung vom 6. September 1978 fügte dem lediglich bei, dass es bis dahin «lediglich toleriert», aber «rechtlich nicht geregelt» war, dass Liechtenstein Vertragsstaat internationaler Übereinkommen geworden war.[72] In der Tat fand sich im Postvertrag von 1920 kein analog zu Art. 8 Abs. 1 ZV formuliertes Verbot Liechtensteins, mit dritten Staaten Verträge über die Postdienste abzuschliessen.[73] Es fand sich aber auch keine ausdrückliche Erlaubnis.

C. Ausdrückliche Anerkennung des Post- und Fernmelderegals

Liechtenstein erhielt im Post- und Fernmeldevertrag von 1978 das Post- und Fernmelderegal ausdrücklich anerkannt, auch betreffend Radio und Fernsehen.

---

gung, bei der ebenfalls nicht der Grundsatz bestritten war, wohl aber der Berechnungsmodus: Landtagsprotokolle 1964 II, S. 420 ff. (Sitzung vom 29. Dezember 1964).

69 Siehe zur Aufnahme Liechtensteins im Weltpostverein die Kundmachung vom 4. September 1962, LGBl. 1962 Nr. 22.

70 Siehe zum Beitritt Liechtensteins zum Internationalen Fernmeldevertrag LGBl. 1963 Nr. 32.

71 BBl 1978 I 986.

72 Bericht und Antrag vom 6. September 1978, S. 37, sagte: «Das Recht des Fürstentums Liechtenstein, selbst Vertragsstaat internationaler Uebereinkommen oder Mitgliedsstaat Internationaler Organisationen zu werden, denen die Schweiz angehört, wird im neuen Vertrag ausdrücklich garantiert. Das Fürstentum Liechtenstein wurde bereits unter dem Regime des alten Vertrages Vertragsstaat internationaler Uebereinkommen, Weltpostverein und Internationale Fernmeldeunion, doch war diese Vorgangsweise lediglich toleriert und rechtlich nicht geregelt.» Batliner, 1973, S. 37, betonte die Bedeutung der Vollmitgliedschaft im Weltpostverein.

73 Darauf wies Batliner, 1973, S. 37 Fn. 87, hin.

Zwischen den beiden Staaten bestanden nämlich mangels klarer Ausführungen[74] im Postvertrag von 1920 seit spätestens 1937[75] unterschiedliche Auffassungen darüber, wer die Radio- und Fernsehempfangskonzessionen erteilen durfte.[76] Die liechtensteinische Regierung hatte am 10. März 1939 nach erfolglosen Bemühungen um das Recht, eine Radiokonzession erteilen zu dürfen,[77] einen vom Eidgenössischen Politischen Departement verfassten Zusatz zum Postvertrag genehmigt.[78] Dieser als Art. 1bis bezeichnete Zusatzartikel hatte den Titel «Konzessionen». Er lautete:

> «1. Auf Grund des Post-, Telegraphen-, Telephon- und Radioregals können von den zuständigen schweizerischen Behörden und Amtsstellen Konzessionen an Dritte erteilt werden.
>
> 2. Handelt es sich um Konzessionen für die gewerbsmässige Reisendenbeförderung mit regelmässigen Fahrten oder um Konzessionen für die Erstellung und den Betrieb von Rundspruchsendeanlagen, so wird sich die Konzessionsbehörde bei Erteilung, Abänderung oder Kündigung einer Konzession, sowie bei hoheitlichen Verfügungen wie Einstellung, Beschränkung, Ueberwachung des konzessionierten Betriebs mit der Fürstlich Liechtensteinischen Regierung ins Einvernehmen setzen und, soweit nicht wichtige schweizerische oder internationale Interessen entgegenstehen, ihre Begehren berücksichtigen.»

Der Bundesrat stellte sich dabei 1939 auf den Standpunkt, «dass die neue Bestimmung nicht die Festsetzung einer neuen Rechtsordnung, sondern nur die Normierung eines bereits bestehenden Rechtszustandes bedeutet.»[79] Unbestritten ist, dass der Notenaustausch mit dieser Ergänzung zum Postvertrag

---

74 Bericht und Antrag vom 6. September 1978, S. 36, sagte: «Im alten Vertrag war die Frage offen, ob das Post-, Telefon- und Telegrafenregal beim Fürstentum Liechtenstein verblieben ist […].»

75 Am 28. Juli 1937 legte der Landtag die Bedingungen für die Erteilung einer Rundfunkkonzession fest und erteilte am 28. August 1937 einem Interessenten die Konzession für einen Radiosender: siehe Jansen, 1973, S. 147–150, und das Dokument «Eine Landtagskommission beschliesst, der Roditi International Corporation Ltd. eine Konzession für die Errichtung und den Betrieb eines Radiosenders in Liechtenstein zu erteilen», LI LA RF 166/073/004/071; zitiert nach: www.e-archiv.li/D41873. Zwischen den liechtensteinischen und schweizerischen Behörden kam es im Anschluss daran zu langwierigen Verhandlungen. Die Schweiz behielt sich gestützt auf das Post-, Telegraphen-, Telephon- und Radioregal das Recht vor, die Konzessionen zu erteilen: Jansen, 1973, S. 157 ff.

76 Bericht und Antrag vom 6. September 1978, S. 2, und BBl 1978 I 984. Zudem ging es auch um eine Frage der Souveränität, wie BBl 1978 I 985 und 988 festhielten. Siehe auch ausführlich Niedermann, 1976, S. 120–123.

77 Siehe Jansen, 1973, S. 157–159, S. 166–168, S. 187–188.

78 Siehe das Dokument «Notenaustausch zwischen der Schweiz und Liechtenstein betreffend die Konzessionierung von Rundspruchsendeanlagen bzw. Radiosendern im Fürstentum», LI LA RF 166/073/009/046; zitiert nach: www.e-archiv.li/D41866.

79 Siehe das in Fn. 78 genannte Dokument.

weder in Liechtenstein noch in der Schweiz veröffentlicht wurde[80] und dass Liechtenstein keine Rundfunkkonzession erteilte.[81]

Die liechtensteinische Regierung betonte deshalb in ihrem Bericht und Antrag vom 6. September 1978 die dem Land nun explizit zugestandene Radio- und Fernsehhoheit und dass Liechtenstein «völlig autonom» sei in Gesetzgebung und Vollzug, wozu «Konzessionserteilung, Errichtung und Betrieb technischer Anlagen (…) sowie die Schaffung und Verbreitung von Programmen (eigene und fremde) gehören».[82] Allerdings musste Liechtenstein insofern eine Einschränkung hinnehmen, als es sich bezüglich der Radio- und Fernsehwerbung an die Schweizer Regeln halten musste (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 PFV).[83] Bei der Beratung des auf den neuen Post- und Fernmeldevertrag gestützten Gesetzes vom 15. November 1978 über Radio und Fernsehen (RFG)[84] gab im Landtag vor allem Art. 27 Abs. 2 Satz 2 PFV zu reden, der die Errichtung eines liechtensteinischen Werbesenders verunmöglichte.[85]

Art. 14 Abs. 1 Bst. a RFG schuf die Grundlage für die Erhebung von Sende- und Empfangsgebühren.[86] Die Regierung führte im Bericht und Antrag vom 15. September 1978 zum RFG aus, es stelle sich die Frage, ob die Radio- und Fernsehgebühren rückwirkend eingehoben werden können sollten. Es sei «nämlich eine bekannte Tatsache», dass sich «eine Reihe von Radio- und Fernsehempfängern» geweigert hatte, «aufgrund des alten PTT-Vertrages an die Schweiz Radio- und Fernsehgebühren zu bezahlen.»[87] Aus verschiedenen

---

80 Siehe die Anmerkungen zu dem in Fn. 78 genannten Dokument und BBl 1978 I 984.

81 Wegen des Kriegsausbruchs kam es 1939 nicht mehr zur Erteilung der gewünschten Konzession: Jansen, 1973, S. 188.

82 Bericht und Antrag vom 6. September 1978, S. 4.

83 Siehe dazu Bericht und Antrag vom 6. September 1978, S. 4.

84 LGBl. 1978 Nr. 42. Die Regierung hatte dem Landtag den Bericht und Antrag für das RFG noch vor der Genehmigung des Post- und Fernmeldevertrags unterbreitet: Bericht und Antrag vom 15. September 1978 zum Gesetz über Radio und Fernsehen.

85 So die Voten der Abgeordneten Georg Gstöhl und Franz Beck: Landtagsprotokolle 1978 I, S. 173 f. (Sitzung vom 10. Oktober 1978). Der Abgeordnete Hermann Hassler gelangte, ebenda S. 175, zum Schluss, die Bindung an die Schweizer Vorgaben bezüglich Reklame schliesse «die Errichtung eines Senders in Liechtenstein einmal aus finanziellen Gründen vorderhand aus.»

86 Art. 14 Abs. 1 Bst. a RFG lautete: «Abs. 1 Für eine Konzession können folgende Gebühren erhoben werden: Bst. a) Regalgebühren, namentlich Sende- und Empfangsgebühren».

87 Bericht und Antrag vom 15. September 1978, S. 5. BBl 1978 I 983 f. hatte hierzu ausgeführt: «Gestützt auf das Bundesgesetz vom 14. Oktober 1922 betreffend den Telegrafen- und Telefonverkehr, […], haben die PTT-Betriebe seit jeher in Liechtenstein Radioempfangs- und in neuerer Zeit auch Fernsehempfangskonzessionen sowie Sende- und Empfangskonzessionen für private Nachrichtenübertragungen erteilt. Die liechtensteinische Regierung war damit einverstanden, doch verweigerten einzelne Konzessionäre die Zahlung der Konzessionsgebühren mit der Begründung, dass dafür im Übereinkommen von 1920 keine Rechtsgrundlage bestehe.» Dazu, wie in der Schweiz auch Radio und Fernsehen dem Postregal unterstellt wurden, siehe z. B. BGE 105 Ib 389 E. 2.a.

Gründen verzichtete die Regierung schliesslich auf eine solche rückwirkende Bestimmung.[88] Am 10. Oktober 1978 führte Vizeregierungschef Walter Kieber im Landtag aus, die Schweiz habe immer behauptet, die Gebühren zu Recht einzutreiben. Die «ganze Frage», die ab 1969 Verhandlungsgegenstand zwischen Liechtenstein und der Schweiz war, solle nicht rückwirkend aufgerollt werden: «Es ist heute nicht zuzumuten, Gericht zu halten, ob die Schweiz berechtigt war, seit 1935 in Liechtenstein Radiogebühren einzuheben.»[89] Die Regierung[90] wollte es auch vermeiden, eine Streitfrage über die Auslegung des Postvertrags von 1920 heraufzubeschwören, die in letzter Instanz von einem Schiedsgericht[91] hätte beantwortet werden müssen.[92]

V. Vorbereitungen für den Beitritt zur EFTA (1991) und zum EWR (1995)

A. Ergänzung des Zollanschlussvertrags für die Vollmitgliedschaft in der EFTA

Im Hinblick auf die Vollmitgliedschaft Liechtensteins in der EFTA[93] musste der Zollanschlussvertrag Ende 1990 ergänzt werden.[94] Art. 8 Abs. 1 ZV lautete nämlich in seiner ursprünglichen Version von 1923:

> «Das Fürstentum Liechtenstein wird während der Geltungsdauer dieses Vertrages mit keinem dritten Staate selbständig Handels- oder Zollverträge abschliessen.»

---

88 Bericht und Antrag vom 15. September 1978, S. 5.

89 So Vizeregierungschef Walter Kieber, Landtagsprotokolle 1978 I, S. 189 (Sitzung vom 10. Oktober 1978). Verschiedene Abgeordnete hatten die rückwirkende Gebühreneinhebung bei den Säumigen oder eine Gutschrift für diejenigen, welche den Zahlungsaufforderungen nachgekommen waren, verlangt.

90 Gleicher Meinung war auch die Landtagskommission zur Beratung des Gesetzesentwurfes über Radio und Fernsehen in ihrem Bericht vom 3. November 1978, S. 2.

91 Siehe Art. 20 PV und auch Art. 30 PFV.

92 Bis heute musste noch nie ein Schiedsgericht bestellt werden. So Lorenz / Eisenhut / Beck, 2020, S. 93, für den Währungsvertrag.

93 Die Aufnahme Liechtensteins als Vollmitglied der EFTA erfolgte am 22. Mai 1991 an der Konferenz des EFTA Council at ministerial level: EFTA Annual Report 1991, Thirty-first Annual Report of the European Free Trade Association, Genf Juni 1992, S. 6, abrufbar unter: https://www.efta.int/sites/default/files/publications/annual-report/efta-annual-report-1991.pdf.

94 BuA Nr. 6/1991 vom 12. April 1991 betreffend Ergänzung des Zollanschlussvertrags, S. 2, sagte: «Liechtenstein nimmt bekanntlich an diesen Verhandlungen teil, im Hinblick darauf selbst Vertragspartei eines möglichen EWR-Vertrags zu werden. […] Die Wünschbarkeit eines Beitrittes Liechtensteins zur Stockholmer Konvention ist dabei deutlich geworden.» Siehe zu den Integrationsbemühungen z. B. Bruha / Gey-Ritter, 1998, S. 160.

So wie es unter dem Postvertrag von 1920 die Ausnahmen Weltpostverein und Fernmeldeunion gegeben hatte, konnte auch BuA Nr. 6/1991 vom 12. April 1991 betreffend Ergänzung des Zollanschlussvertrags zwei besondere Fälle nennen: «Bei zwei Freihandelsabkommen wurde aufgrund ihrer politischen Bedeutung und im Hinblick darauf, dass sie über den Rahmen konventioneller Handels-Zollverträge hinausgehen, ein anderer Weg gewählt: Mit Protokoll vom 4. Januar 1960 (LGBl. 1960 Nr. 13) findet das Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandels-Assoziation auf Liechtenstein Anwendung, ohne dass es selbst Vertragspartei der Konvention von Stockholm, und damit Mitgliedstaat der EFTA, ist. Durch das Zusatzabkommen vom 22. Juli 1972 (LGBl. 1973 Nr. 10) hat auch das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft für Liechtenstein Geltung.»[95]

Art. 8 Abs. 1 ZV behielt seine Formulierung bis heute, eingefügt wurde jedoch am 26. November 1990 eine zusätzliche Bestimmung, welche die Autonomie Liechtensteins vergrösserte: Art. 8bis ZV.[96] Dieser Art. 8bis ZV lautete:

> «Das Recht des Fürstentums Liechtenstein, selbst Vertragsstaat internationaler Übereinkommen oder Mitgliedstaat Internationaler Organisationen zu werden, denen die Schweiz angehört, wird durch diesen Vertrag nicht eingeschränkt.»[97]

Wie unschwer zu erkennen ist, übernahm Art. 8bis ZV eins zu eins die Formulierung von Art. 6 PFV.[98] Die bundesrätliche Botschaft wies auf die Bedeutung von Art. 8bis ZV für diejenigen Bereiche hin, die über die bestehenden bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und Liechtenstein nicht abgedeckt werden konnten, weil sie keine Zollvertragsmaterie darstellten, aber zusammen mit solcher geregelt werden sollten:[99]

---

95 BuA Nr. 6/1991, S. 1 f. Botschaft vom 16. Januar 1991 über die Ergänzung des Vertrags vom 29. März 1923 über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet BBl 1991 I 597 ff., S. 599, betonte, dass Liechtenstein nicht Vertragspartei der EFTA und des Freihandelsabkommens geworden war.

96 LGBl. 1991 Nr. 55.

97 Illustrativ sind die Folgen für die Gesetzesanpassungen, die sich aus dem gleichzeitigen Beitritt Liechtensteins (Abkommen vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation, LGBl. 1997 Nr. 108 LR 0.632.20) und der Schweiz zur WTO ergaben: BuA Nr. 32/1995, S. 92 f. sowie S. 104 f.

98 BuA Nr. 6/1991, S. 3, sprach von einer «analogen» Regelung. Es handelte sich aber um eine absolut identische Regelung. Gemäss BBl 1991 I 600 waren auch andere Varianten (authentische Interpretation des Zollanschlussvertrags, eine Vereinbarung für den besonderen Fall der EFTA oder eine allgemeinere Lösung) geprüft worden.

99 BBl 1991 I 600 f. Bruha/Büchel, 1992, S. 6: «Dabei ist vor allem an Vertragswerke mit ‹Mischcharakter› gedacht worden, die – wie der EWRV – zum Teil zollvertragliche, zum Teil nicht der Schweiz ‹übertragene› Materien zum Gegenstand haben.»

«Gleichzeitig wird Liechtenstein in die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten eingebunden, auch wenn diese im bilateralen Verhältnis nicht durch den Zollanschlussvertrag abgedeckt sind. Die Schweiz kann damit auch nicht verantwortlich gemacht werden, wenn Liechtenstein in Materien, die nicht vom Zollanschlussvertrag erfasst werden, von der schweizerischen Haltung abweicht. In Materien, die durch den Zollanschlussvertrag gedeckt sind, bleibt hingegen Liechtenstein an Übereinkommen gebunden, bei denen nur die Schweiz, nicht aber das Fürstentum selbst Vertragspartei ist.»[100]

Art. 8bis ZV ermöglichte Liechtenstein nicht nur die Vollmitgliedschaft in der EFTA, sondern auch den Beitritt zum GATT[101] und zur WTO[102].[103] Die Änderung wurde sowohl im Landtag als auch in der Bundesversammlung einstimmig angenommen.[104]

B. Ergänzungen des Zollanschlussvertrags sowie des Post- und Fernmeldevertrags für den EWR-Beitritt

Die parallelen Bestimmungen im Zollanschlussvertrag und im Post- und Fernmeldevertrag genügten nicht mehr, nachdem die Schweiz den EWR-Beitritt abgelehnt hatte, während ihm Liechtenstein zustimmte. Am 2. November 1994 wurde deshalb – mit Wirkung auf den 1. Mai 1995 – Art. 8bis ZV ergänzt. Der bestehende Text bezüglich Übereinkommen und Organisationen, denen die Schweiz angehört, wurde zu Art. 8bis Abs. 1 ZV. In Abs. 2 wurde die folgende Ergänzung vorgenommen:[105]

«Gehört die Schweiz solchen Übereinkommen oder Organisationen nicht an, bedarf die Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein einer besonderen Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein.»

---

100 BBl 1991 I 600 f.

101 Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT), LGBl. 1997 Nr. 107 LR 0.632.21. Zur Bedeutung des Beitritts zum GATT siehe insbesondere Bruha / Gey-Ritter, 1998, S. 174–177.

102 Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation, LGBl. 1997 Nr. 108 LR 0.632.20.

103 Bruha / Gey-Ritter, 1998, S. 161.

104 Landtagsprotokolle 1991 II, S. 653 (Sitzung vom 8. Mai 1991), Amtl. Bull. StR 1991 508 (Sitzung vom 18. Juni 1991), Amtl. Bull. NR 1991 1289 f. (Sitzung vom 21. Juni 1991).

105 LGBl. 1995 Nr. 76.

Analog[106] wurde am 2. November 1994 auch Art. 6 PFV um einen Absatz ergänzt.[107] Der Post- und Fernmeldevertrag erfuhr eine zusätzliche Änderung, und zwar in Art. 2 PFV betreffend das Fernmelderegal. Art. 2 Abs. 3 PFV erwähnte nun neben der PTT auch das Bundesamt für Kommunikation.[108] Das Personenbeförderungsregal wurde in Art. 4 der Vereinbarung zum Post- und Fernmeldevertrag[109] aufgenommen.[110] Auch mit der Neufassung von Art. 31 PFV wurde den veränderten Verhältnissen in der Schweiz Rechnung getragen. Etwas plakativ gesagt, wurde der Post- und Fernmeldevertrag so geändert, dass in Liechtenstein «das Post- und Fernmeldevertragsrecht (der Schweiz) und das EWR-Recht nebeneinander Anwendung finden» konnten.[111]

Wie das Nebeneinander vonstattengehen sollte, wurde allerdings weder im Zollanschlussvertrag noch im Post- und Fernmeldevertrag geregelt. Vielmehr wurden ergänzend zu beiden Verträgen Vereinbarungen getroffen.[112] Diese sahen vor, dass «Zollvertragsrecht und EWR-Recht» respektive «Post- und Fernmeldevertragsrecht sowie EWR-Recht […] im Fürstentum Liechtenstein nebeneinander Anwendung» finden[113] und beim Abweichen des Vertragsrechts vom EWR-Recht «für das Fürstentum Liechtenstein im Verhältnis zu den Vertragspartnern des EWR-Abkommens EWR-Recht Anwendung» findet.[114]

Art. 8bis Abs. 2 ZV und Art. 6 Abs. 2 PFV waren mit Blick auf den EWR-Beitritt Liechtensteins vereinbart worden. Vom Wortlaut her kann Art. 8bis

106 Die Änderungen am Zollanschluss- und am Post- und Fernmeldevertrag wurden in BuA Nr. 93/1994 vom 15. November 1994 betreffend die Teilnahme des Fürstentums Liechtenstein am Europäischen Wirtschaftsraum erläutert. Auch auf Schweizer Seite erging mit Datum vom 2. November 1994 nur eine Botschaft: Botschaft vom 2. November 1994 über die Anpassung des schweizerisch-liechtensteinischen Vertragsverhältnisses infolge des EWR-Beitritts des Fürstentums Liechtenstein BBl 1994 V 661 ff. Die Ausführungen zu den Änderungen am Post- und Fernmeldevertrag sind in den beiden Dokumenten (BuA Nr. 93/1994, S. 29 ff., und BBl 1994 V 678 ff.) fast gleich.

107 Der neu eingeführte Art. 6 Abs. 2 PFV lautete gemäss LGBl. 1995 Nr. 81 gleich wie der neue Art. 8bis Abs. 2 ZV.

108 Der neue Art. 2 Abs. 3 PFV lautete: «Die Mitwirkung der Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafenbetriebe und des Bundesamtes für Kommunikation bei der Erteilung und Verwaltung von Konzessionen durch die zuständigen Behörden des Fürstentums Liechtenstein wird in Ausführungsvereinbarungen geregelt.»

109 LGBl. 1995 Nr. 82.

110 Siehe die vor allem in der Schweiz liegenden Gründe hierfür in BBl 1994 V 679.

111 So BuA Nr. 93/1994, S. 30. Sehr ähnlich auch die Präambel zur Vereinbarung in LGBl. 1995 Nr. 82.

112 LGBl. 1995 Nr. 77 und LGBl. 1995 Nr. 82.

113 So Art. 3 Abs. 1 der Vereinbarung zum Zollanschlussvertrag (LGBl. 1995 Nr. 77) und der Vereinbarung zum Post- und Fernmeldevertrag (LGBl. 1995 Nr. 82). Siehe hierzu z. B. Bruha / Gey-Ritter, 1998, S. 162 f.

114 So Art. 3 Abs. 2 der Vereinbarung zum Zollanschlussvertrag (LGBl. 1995 Nr. 77) und der Vereinbarung zum Post- und Fernmeldevertrag (LGBl. 1995 Nr. 82).

Abs. 2 ZV in Zukunft auch auf andere Organisationen angewendet werden, denen Liechtenstein beitreten möchte und in welche die Schweiz nicht integriert ist. Die Formulierung «solchen Übereinkommen oder Organisationen» in Abs. 2 nimmt nämlich auf die in Abs. 1 genannten internationalen Übereinkommen und Organisationen Bezug, also nicht explizit auf den EWR.[115]

VI. Auflösung des Post- und Fernmeldevertrags im Jahr 1999

Trotz der Anpassung des Post- und Fernmeldevertrags vom 2. November 1994[116] und der dem Land in der Vereinbarung vom 2. November 1994[117] gewährten Freiheiten wurde der Post- und Fernmeldevertrag auf Initiative Liechtensteins im gegenseitigen Einvernehmen per 31. März 1999 aufgelöst.[118] Liechtenstein[119] begründete diesen Schritt mit der Liberalisierung des Postwesens und der Telekommunikation.[120] Welche Herausforderungen die mit dem EWR-Beitritt eingegangenen Verpflichtungen für das Fernmeldewesen bedeuteten,[121] hatte die Regierung am 29. April 1996 in BuA Nr. 46/1996 zur Schaffung eines Telekommunikationsgesetzes festgehalten.[122] Sie war da-

115 Etwas enger, aber ohne sich definitiv festzulegen BBl 1994 V 669: «Die Regelung von Artikel 8bis Absatz 2, […], trägt den liechtensteinischen Integrationsbestrebungen Rechnung. Sie ermöglicht es Liechtenstein, am EWR teilzunehmen.»

116 LGBl. 1995 Nr. 81.

117 LGBl. 1995 Nr. 82.

118 Notenaustausch vom 4. März 1999 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beendigung des Post- und Fernmeldevertrages, LGBl. 1999 Nr. 63.

119 Da auf Schweizer Seite weder für die Auflösung des Post- und Fernmeldevertrags noch für den Abschluss der neuen Vereinbarungen die Zustimmung der Bundesversammlung eingeholt werden musste, liegt keine Botschaft des Bundesrates vor.

120 Die Begründung in BuA Nr. 8/1999 vom 4. Februar 1999 betreffend die Auflösung des Vertrags zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Besorgung der Post- und Fernmeldedienste, S. 7 f., war knapp: «Aufgrund internationaler Entwicklungen wurden im Bereich der Telekommunikation europaweit und insbesondere auch in der Schweiz verschiedene Liberalisierungen eingeleitet bzw. vollzogen. Die in diesem Umfeld eingeleitete Liberalisierung bzw. Privatisierung unter anderem bei den Postdiensten bringt es mit sich, dass der Postvertrag aufgelöst werden muss.»

121 BBl 1994 V 663 hatte am 2. November 1994 noch festgehalten: «Obwohl sich das schweizerische Recht und das EWR-Recht im Bereich Telekommunikation und Transport kaum widersprechen, […].»

122 In BuA Nr. 46/1996 vom 29. April 1996 zur Schaffung eines Telekommunikationsgesetzes, S. 6, führte die Regierung aus, warum sich Liechtenstein nicht mehr auf das Schweizer Fernmelderecht abstützen konnte. Das EWR-Recht sei «viel weiter fortgeschritten» und die in der Schweiz geplante Reform würde zu spät in Kraft treten (S. 6). Das EWR-Telekommu-

rin zum Schluss gekommen, dass Liechtenstein eine Neuausrichtung seines Telekommunikationsrechts[123] vornehmen müsse, wobei eine «Vielzahl von Erbringern von Telekommunikationsdiensten» «an die Stelle von Monopolrechten» treten werden.[124] Überdies war klar, dass Liechtenstein eigene Leistungserbringer[125] und Behörden errichten musste.[126] Liechtenstein war in diesem Zeitpunkt immer noch ein Teil der Schweizerischen Post. Seine Poststellen unterstanden formal deren Leitung und waren betriebswirtschaftlich in deren Gesamtunternehmung eingebettet.[127] Liechtenstein hatte – obwohl es gemäss dem Post- und Fernmeldevertrag dazu ermächtigt gewesen wäre – bis dahin auch darauf verzichtet, ein eigenes Konzessions- und Regulierungssystem aufzubauen.[128] Dazu kamen die Anforderungen der Richtlinie RL 97/67/EG[129], welche die Verwirklichung des Binnenmarktes im Postsektor anstrebte und das postalische Universaldienstangebot regelte.[130]

Nicht wegen EWR-rechtlicher Vorgaben, sondern um der neu geschaffenen Liechtensteinischen Post AG eine «offene und transparente Rechnung» zu ermöglichen,[131] beschloss die Regierung die Frankaturungültigkeit so gut wie aller vor dem 1. Januar 1996 herausgegebenen Briefmarken und Postkarten per 31. Dezember 1999.[132] Sie verlängerte diese Frist dann aber wegen

---

nikationsrecht folge «einer besonderen Logik und Ausrichtung» (S. 5). Die Regierung gelangte jedoch zum Schluss (S. 19 f.), dass es «verfrüht [wäre], das Verhältnis zwischen dem EWR-Abkommen und dem PTT-Vertrag im gegenwärtigen Zeitpunkt einer endgültigen oder gar abschliessenden Beurteilung zu unterziehen», insbesondere «weil sich sowohl das EWR-Telekommunikationsrecht als auch das Schweizerische Fernmelderecht in einer Entwicklung befinden, die auf die Vervollständigung der Liberalisierung hinsteuert».

123 Damals galt in Liechtenstein noch das schweizerische Fernmeldegesetz vom 21. Juni 1991 (FMG), siehe die Kundmachung in LGBl. 1993 Nr. 59.

124 BuA Nr. 46/1996, S. 18.

125 BuA Nr. 42/2000 vom 2. Mai 2000 betreffend fünf Jahre Mitgliedschaft im EWR, S. 44, sagte es so: «In den Bereichen ‹Post› und ‹Telekommunikation› ist Liechtenstein – prägnant formuliert – der jeweilige staatlich-monopolistische Partner abhanden gekommen. Aus diesem Grund und zur Wahrung eigenständiger Positionen und Chancen für Liechtenstein mussten neue Strukturen geschaffen werden.»

126 So auch BBl 1994 V 679.

127 Lins / Näscher / Schnepfleitner, 2022, S. 93.

128 So BuA Nr. 46/1996, S. 17 f.

129 Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstequalität, ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14–25.

130 Gemäss Lins / Näscher / Schnepfleitner, 2022, S. 91, machte die Übernahme von RL 97/67/EG «die formale Eigenständigkeit des liechtensteinischen Postwesens erforderlich».

131 BuA Nr. 4/1999 vom 19. Januar 1999 zur Fassung eines Finanzbeschlusses betreffend die Verlängerung der Übergangsregelung bezüglich der Frankaturungültigerklärung von Briefmarken, S. 4.

132 Der Regierungsbeschluss vom 17. November 1998 ist in BuA Nr. 4/1999, S. 5, abgedruckt. Bis dahin waren «aufgrund der grossen Markenbestände und des regen Bestandesabbaus»

Protesten bis zum 1. Januar 2002 und führte vom 1. Januar bis 31. Mai 2002 eine einmalige Umtauschaktion durch.[133]

Liechtenstein und die Schweiz schlossen anlässlich der Aufhebung des Post- und Fernmeldevertrags vier punktuelle Vereinbarungen.[134] Drei von ihnen sind noch in Kraft.[135] Massgebend geprägt wird das liechtensteinische Recht in den Bereichen elektronische Kommunikation, Post- und Zahlungsdienste sowie audiovisuelle Medien und Personentransport heute jedoch vom EWR-Recht. Dies zeigte sich unlängst, als Liechtenstein zur Umsetzung der überarbeiteten Vorschriften der AVMD-Richtlinie[136] verschiedene Gesetze anpasste.[137] Unmittelbar nach Auflösung des Post- und Fernmeldevertrags war der Aufwand aber wohl noch grösser, mussten doch öffentliche Unternehmen geschaffen und Behörden mit Kontroll- und anderen Aufgaben betraut werden,[138] was mitunter auch den Gerichten Arbeit bescherte, vor allem im Zusammenhang mit Vergabeverfahren.[139]

---

pro Jahr Marken im Wert von CHF 1,5 Mio. aus Sammlerbeständen für die Frankatur verwendet worden: ebenda, S. 4.

133 Dies erforderte einen Finanzbeschluss über CHF 4 Mio. (LGBl. 1999 Nr. 99 und hierzu BuA Nr. 4/1999) sowie zwei weitere Finanzbeschlüsse (LGBl. 2001 Nr. 126 und LGBl. 2001 Nr. 169).

134 Der Inhalt dieser Vereinbarungen wurde in BuA Nr. 8/1999, S. 11 ff., erläutert.

135 Abkommen vom 4. März 1999 über den grenzüberschreitenden Personenverkehr auf der Strasse, LGBl. 1999 Nr. 101 LR 0.741.619.100; Vereinbarung vom 4. März 1999 über die Zusammenarbeit in regulatorischen Fragen des Fernmeldebereiches, LGBl. 1999 Nr. 65 LR 0.784.189.101.1; Notenaustausch vom 15. März 1999 über die Anwendung von Werbe- und Sponsoringregelungen im Bereich Radio/Fernsehen, LGBl. 1999 Nr. 102 LR 0.784.409.100.1. Nicht mehr in Kraft ist die Vereinbarung vom 11. Dezember 1998 über die befristete Besorgung der Post- und Personenbeförderungsdienste im Fürstentum Liechtenstein, LGBl. 1999 Nr. 64.

136 Bei der ursprünglichen AVMD-Richtlinie handelt es sich um die Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. 95 vom 15.4.2010, S. 1–24, berichtigt in ABl. L 263 vom 6.10.2010, S. 15). Sie wurde durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU […] im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69–92) geändert und ergänzt.

137 Siehe insbesondere BuA Nr. 53/2023 vom 2. Mai 2023 betreffend Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1808 und BuA Nr. 85/2023 Stellungnahme vom 29. August 2023 zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1808 aufgeworfenen Fragen.

138 Siehe insbesondere die Ausführungen in BuA Nr. 42/2000, Anhang 2: Berichte aus einzelnen Verwaltungsbereichen, S. 61–65.

139 Siehe Entscheidung der VBI vom 30. Januar 2002, VBI 2001/53, betreffend das Vergabeverfahren für die Postsachentransporte der Liechtensteinischen Post AG, und Entscheidung der VBI vom 14. Februar 2001, VBI 2000/105, insbesondere Erw. 14, der das von der Liechtenstein Bus Anstalt (LBA) durchgeführte Vergabeverfahren für den Linienverkehr betraf.

In der aktuellen Legislaturperiode sind die öffentlichen Unternehmen, welche die Aufgaben erfüllen, die vormals die schweizerischen PTT-Betriebe erbracht hatten, verschiedenen Ministerien zugeordnet. Beim Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt sind die Liechtensteinische Post AG, die Telecom Liechtenstein AG und der Liechtensteinische Rundfunk angesiedelt, beim Ministerium für Infrastruktur und Justiz der Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil.[140] Wie ihre Bezeichnungen zeigen, weisen sie unterschiedliche Rechtsformen auf.[141] Gemeinsam ist ihnen, dass ihre Steuerung und Überwachung durch das Land im ÖUSG[142] geregelt ist und dass sie auch in Zukunft auf die Entwicklungen im EWR-Recht werden reagieren müssen.

VII. Schlussbemerkungen

A. Gegenseitige Beeinflussung von Post- und Zollanschlussvertrag

Bezüglich Anwendbarkeit bestehender schweizerischer Bestimmungen und Umgang mit Normen, welche die Schweiz nach Inkrafttreten des Übereinkommens abschliesst, war der Postvertrag von 1920[143] weniger präzis abgefasst als der Zollanschlussvertrag von 1923[144]. Letzterer verbot es Liechtenstein in Art. 8 Abs. 2 ZV überdies explizit, selbstständig Handels- und Zollverträge mit dritten Staaten abzuschliessen.

Mit dem Post- und Fernmeldevertrag von 1978[145] fand ein neues Element Eingang in die Vertragsbeziehungen: Liechtenstein erhielt in Art. 6 PFV offiziell das Recht, Vertragsstaat internationaler Übereinkommen und Mitgliedstaat internationaler Organisationen zu werden, denen die Schweiz ebenfalls angehörte. Rund zehn Jahre zuvor war Liechtenstein ein eigenständiges Mitglied des Weltpostvereins und der Fernmeldeunion geworden. Die 1978 in

140 Siehe Anhang 2 zur Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) vom 28. März 2013, LGBl. 2013 Nr. 163 LR 172.011.1.

141 Der Liechtensteinische Rundfunk (LRF) und der Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil sind als selbstständige Anstalten des öffentlichen Rechts konstituiert. Siehe Art. 2 Abs. 1 LRFG (Gesetz vom 23. Oktober 2003 über den «Liechtensteinischen Rundfunk», LGBl. 2003 Nr. 229 LR 784.41), und Art. 3 VLMG (Gesetz vom 29. Juni 2011 über den «Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil», LGBl. 2011 Nr. 345 LR 744.12).

142 Gesetz vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetz; ÖUSG), LGBl. 2009 Nr. 356 LR 172.017.

143 LGBl. 1922 Nr. 8.

144 LGBl. 1923 Nr. 24.

145 LGBl. 1978 Nr. 37.

den Post- und Fernmeldevertrag aufgenommene Bestimmung wurde 1990 im Hinblick auf die Vollmitgliedschaft Liechtensteins in der EFTA, welche den EWR-Beitritt vorbereitete, als Art. 8bis ZV in den Zollanschlussvertrag übernommen.[146] 1994 wurden sowohl der Zollanschlussvertrag (siehe Art. 8bis Abs. 2 ZV) als auch der Post- und Fernmeldevertrag (siehe Art. 6 Abs. 2 PFV) um eine Bestimmung ergänzt,[147] die es Liechtenstein erlaubte, dem EWR trotz des Fernbleibens der Schweiz beizutreten.

B. Gründe für das Ende des Post- und Fernmeldevertrags in der Verschiedenheit zum Zollanschlussvertrag

Angesichts der parallelen Entwicklung des Post- und Fernmeldevertrags mit dem Zollanschlussvertrag in den 1990er-Jahren mag es überraschen, dass ersterer 1999 wegen der Herausforderungen bei der Übernahme des EWR-Rechts aufgelöst wurde, letzterer hingegen auch im Jahr 2024 noch in Kraft steht, obwohl er die Grundlage für die Anwendung von Schweizer Normen aus einer Vielzahl ganz unterschiedlicher Rechtsgebiete bildet. Führt man sich allerdings vor Augen, dass die für Liechtenstein geltenden Regelungen nicht direkt im Text des Zollanschlussvertrags getroffen werden, sondern dass die anwendbaren Schweizer Erlasse in der Anlage I aufgeführt werden und in der Kundmachung[148] Anpassungen für die Situation in Liechtenstein getroffen werden, so überrascht dies weniger. Oft müssen in Liechtenstein nicht alle Bestimmungen eines Schweizer Gesetzes oder einer Verordnung angewendet werden.[149] Bestimmte in Liechtenstein anwendbare Schweizer Bestimmungen sind gemäss der in der Kundmachung angebrachten Präzisierung im Land nur unter den genannten Voraussetzungen respektive nur in den aufgeführten Konstellationen[150] anzuwenden.[151] Im Zollanschlussvertrag selbst werden – etwas vereinfacht gesagt – nur der Zolldienst einer detaillier-

146 LGBl. 1991 Nr. 55.
147 LGBl. 1995 Nr. 76 und LGBl. 1995 Nr. 81.
148 So zuletzt LGBl. 2023 Nr. 175.
149 Siehe z. B. bei der SR-Nummer 531: Vom Schweizer Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016 gelangen die Art. 11 Abs. 3, Art. 30 und 59 Abs. 2 und 3 Satz 2 in Liechtenstein nicht zur Anwendung. Ausgeschlossen wird damit insbesondere das Enteignungsrecht des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung.
150 So heisst es z. B. unter der SR-Nummer 514.54 zum Schweizer Waffengesetz vom 20. Juni 1997: «anwendbar, soweit die Ein-, Aus- und Durchfuhr betroffen sind, mit Ausnahme von Art. 22b und Art. 25b». Zum Schweizer Embargogesetz vom 22. März 2002 heisst es unter der SR-Nummer 946.231: «anwendbar, soweit der grenzüberschreitende Handel betroffen ist».
151 Siehe auch die Angaben zur Anwendbarkeit des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG) unter der SR-Nummer 431.03.

ten Regelung zugeführt und die Grundsätze der Handhabung der Fremdenpolizei geregelt. Die übrigen Abschnitte des Zollanschlussvertrags betreffen allgemeine Punkte wie Kommunikation zwischen den Behörden, Anwendbarkeit der schweizerischen Bestimmungen und die Folgen ihrer Nichtbeachtung, der Abschluss von Handels- und Zollverträgen sowie die Aufteilung der Einnahmen aus den Zöllen und Gebühren.

Demgegenüber hatte der Post- und Fernmeldevertrag von 1978 das Post- und Fernmelderegal und die Besorgung der Post- und Fernmeldedienste durch die schweizerischen PTT-Betriebe geregelt. Verschiedene Schweizer Behörden handelten für Liechtenstein mit Wirkungen in Liechtenstein.[152] Angesichts der technologischen Entwicklungen und der sich aus dem EWR-Beitritt ergebenden Verpflichtung Liechtensteins zur Liberalisierung des Post- und Fernmeldewesens innert Frist waren Schwierigkeiten absehbar.

Dass es 1999 zur Auflösung des Post- und Fernmeldevertrags kam, hatte demnach mit den unterschiedlichen Themen und der unterschiedlichen Dichte der beiden Übereinkommen zu tun sowie mit der unmittelbaren Besorgung der Postdienste durch die Schweizer PTT. Der Wunsch nach Auflösung des Post- und Fernmeldevertrags war wie ausgeführt mit den Herausforderungen begründet worden, welche die durch den EWR-Beitritt verlangte Liberalisierung des Postmarktes mit sich brachte. Die vollständige Liberalisierung fordert den Gesetzgeber und die Verantwortlichen der Liechtensteinischen Post AG und der übrigen öffentlichen Unternehmen bis heute.[153]

Solange sich der EWR nicht zu einer Zollunion entwickelt und Liechtenstein nicht gestützt auf seine Einbindung in Europa in der organisatorischen Ausgestaltung der Zolldienste eingeschränkt wird, bestehen auf Ebene Staatsvertrag zwischen Liechtenstein und der Schweiz beim Zollanschlussvertrag weniger Reibungsflächen.

C. Das Argument «Ungleiche Grössenverhältnisse»

Dass in den 1970er-Jahren die Schweiz zu ihren Gunsten mit den «ungleichen Grössenverhältnissen» argumentiert hatte[154] und nicht Liechtenstein unter

152 Siehe die Ausführungsvereinbarung vom 19. Oktober 1978, LGBl. 1978 Nr. 38.

153 Siehe insbesondere BuA Nr. 109/2022 vom 4. Oktober 2022 betreffend die Schaffung eines Gesetzes über Postdienste und Paketzustelldienste, S. 8 ff., betreffend die 3. Postdienste-richtlinie, die mit dem Postdienste- und Paketzustelldienstegesetz (PPG) vom 2. März 2023, LGBl. 2023 Nr. 151 LR 783.0, umgesetzt wird. Sie hebt das Postgesetz (PG) vom 18. Dezember 1998, LGBl. 1999 Nr. 35, auf.

154 BBl 1978 I 982 sagte offen, dass auf Schweizer Seite «finanzielle Erwägungen» Anlass für den Wunsch nach Änderungen waren.

Hinweis auf seine Kleinheit[155] eine besondere Behandlung oder einen grösseren Anteil an den Einnahmen aus einem Vertragswerk einforderte,[156] kann man als witziges Detail betrachten.

Man kann es aber auch als Beleg dafür sehen, dass die Schweiz ihre paternalistische Rolle[157] aufgeben konnte und das Fürstentum Liechtenstein als ebenbürtigen Vertragspartner und als Konkurrenten wahrnahm.[158] Zugleich ist die Schweizer Kritik an Liechtenstein auch ein Beweis dafür, dass sich Liechtensteins Wirtschaft erfolgreich entwickelt hatte[159] und dies in der Schweiz bemerkt wurde. So betrachtet überrascht es denn auch nicht, dass Liechtenstein die Grösse hatte, die Ansprüche der Schweiz anzuerkennen und – wenn auch erst nach weiteren Abklärungen und längeren Verhandlungen – Hand für die vollständige Abgeltung der schweizerischen Leistungen zu bieten.

---

155 Im Bericht und Antrag vom 6. September 1978, S. 24, wies Liechtenstein auf die von der Schweiz ins Feld geführten «Grössenverhältnisse» und auf seine «geographische Randlage» hin, um dem Landtag zu erklären, warum die Erhöhung der Zahlungen an die Schweiz gerechtfertigt waren.

156 Sochin D'Elia, 2019, S. 312 f.: Liechtenstein hatte schon früh erfolgreich eine Erhöhung der Zollpauschale und später eine Änderung der Berechnung gefordert.

157 BBl 1923 II 383 hatte Liechtenstein als «Nachbarländchen» bezeichnet. BBl 1923 II 393 schloss die Botschaft zum Zollanschlussvertrag mit den Worten: «Haben wir auch schwer genug an den harten Folgen eines furchtbaren Krieges zu tragen, so ist uns doch die Möglichkeit nicht genommen, einem kleinen Nachbar, der nur durch unsere Hilfe wieder auf festen Boden gelangen kann, unsere Unterstützung zu gewähren.»

158 Ambivalent noch BBl 1974 I 184: «Bei der unterschiedlichen Wirtschaftskapazität beider Länder ist es gegeben, dass die Vorteile […] vor allem dem kleinen Partner zugute kommen. Von massgeblicher Bedeutung ist es hingegen, dass keine der zwei Vertragsparteien daraus einen unverhältnismässigen Nutzen zu Lasten der andern zieht. Aus dieser Sicht sind insbesondere die bestehenden vertraglichen Regelungen betreffend die finanziellen Leistungen des Bundes zu würdigen und, wie oben erwähnt, nötigenfalls veränderten Gegebenheiten anzupassen. Als dem in diesem Falle wirtschaftlich stärkeren Partner steht es der Schweiz wohl an, eine gewisse Grosszügigkeit zu zeigen.»

159 Siehe z. B. die Daten bei Brunhart / Matt / Sele, 2019, insbesondere S. 194.

Literaturverzeichnis

Batliner, Gerard, Die völkerrechtlichen und politischen Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.), Beiträge zur liechtensteinischen Staatspolitik. Herausgegeben zum 50jährigen Bestehen des liechtensteinisch-schweizerischen Zollvertrags, Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 2, Vaduz 1973, S. 21–48

Blevin, Pierre-Alexis, Les micro-États européens. Étude historique, juridique et fiscale (Andorre, Liechtenstein, Monaco, Saint-Marin, Vatican), juristische Diss. Universität Rennes I, Paris 2016

Bruha, Thomas / Büchel, Markus, Staats- und völkerrechtliche Grundfragen einer EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 1992, S. 3–17

Bruha, Thomas / Gey-Ritter, Katja, Kleinstaat und Integration: Liechtenstein im europäischen Integrationsprozess und in der Welthandelsordnung, in: Archiv des Völkerrechts 36 (1998), S. 154–185

Brunhart, Andreas / Matt, Hanna / Sele, Daniela, Liechtensteins Volkswirtschaft: Volle Kraft auf Kurs und doch im Wellengang internationaler Entwicklungen, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 118, Gamprin-Bendern 2019, S. 191–208

Hassler, Hermann, «Philatelie», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: https://historisches-lexikon.li/Philatelie, abgerufen am 12.9.2023

Huber, Herbert, Das Schweizerische Grenzstrafrecht. Ein Beitrag zum internationalen Strafrecht der Schweiz, juristische Diss. Universität Zürich, Affoltern a. A. 1947

Jansen, Norbert, Radio Liechtenstein. Der Liechtensteinische Landessender (1938–1939), in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 73, Vaduz 1973, S. 112–202

Lins, Bianca / Näscher, Severin / Schnepfleitner, Rainer, Die Liberalisierung des Postmarktes in Liechtenstein, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 2022, S. 91–96

Lokay, Herbert, Le statut juridique de la Principauté de Liechtenstein et ses relations avec la Confédération Suisse, juristische Diss. Universität Neuchâtel, Leipzig / Strasbourg / Zürich 1934

Lorenz, Thomas / Eisenhut, Peter / Beck, Peter, Liechtenstein und die Schweiz. Eine gute Freundschaft – auch mit Ecken und Kanten, Stiftung Zukunft.li, Ruggell Juni 2020, abrufbar unter: https://www.stiftungzukunft.li/application/files/4915/9237/6739/Studie_Liechtenstein_und_die_Schweiz.pdf

Malunat, Bernd M., Der Kleinstaat im Spannungsfeld von Dependenz und Autonomie. Eine Fallstudie über das Fürstentum Liechtenstein, politikwissenschaftliche Diss. Universität München, Frankfurt a. M. 1987

Niedermann, Dieter J., Liechtenstein und die Schweiz. Eine völkerrechtliche Untersuchung, Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 5, juristische Diss. Hochschule St. Gallen, Vaduz 1976

Quaderer-Vogt, Rupert, Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914 bis 1926. Band 3, Vaduz / Zürich 2014

Seiler, Markus R., Die besonderen Beziehungen der Schweiz mit dem Fürstentum Liechtenstein, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 1991, S. 101–111

Sochin D'Elia, Martina, Wirtschaftswohl gegen eigenstaatliche Souveränität – Der schweizerisch-liechtensteinische Zollanschlussvertrag von 1923, in: Henrich-Franke, Christian / Hiepel, Claudia / Thiemeyer, Guido / Türk, Henning (Hrsg.), Grenzüberschreitende institutionalisierte Zusammenarbeit von der Antike bis zur Gegenwart, Baden-Baden 2019, S. 301–326

LIECHTENSTEIN
POLITISCHE SCHRIFTEN

Band 64

Georges Baur
Christian Frommelt
Fabian Frommelt
(Hrsg.)

Die Beziehungen Liechtenstein – Schweiz

Beiträge aus Anlass des 100-Jahr-Jubiläums des Zollanschlussvertrags

Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft

Georges Baur
Christian Frommelt
Fabian Frommelt
(Hrsg.)

Die Beziehungen Liechtenstein – Schweiz

Beiträge aus Anlass des 100-Jahr-Jubiläums des Zollanschlussvertrags

Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft

Die Stiftung Fürstlicher Kommerzienrat Guido Feger
unterstützt die Aktivitäten des Liechtenstein-Instituts zum
Jubiläum 100 Jahre Zollanschlussvertrag Liechtenstein–Schweiz.
Die Herausgeberschaft und der Verlag danken für diese
Unterstützung.

Die Verantwortung für den Inhalt der einzelnen Beiträge liegt bei den Autor/innen.

© 2024 Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft
Verlagsleitung: Dr. Emanuel Schädler, St. Luziweg 2, LI - 9487 Gamprin-Bendern

ISBN 978-3-7211-1103-3

Satz, Gestaltung: Atelier Silvia Ruppen, Vaduz | Druck: Gutenberg AG, Schaan |
Bindung: Buchbinderei Thöny AG, Vaduz

Inhaltsübersicht

Einleitung: Der Zollanschlussvertrag von 1923 als Wendepunkt der liechtensteinisch-schweizerischen Beziehungen
Georges Baur / Christian Frommelt / Fabian Frommelt 9

Holprige Wege zum Zollanschlussvertrag vom März 1923
Rupert Quaderer 37

Der Zollanschlussvertrag von 1923 und die liechtensteinische «nationale» Identität
Cornelius Goop 61

Das Recht der Hausdurchsuchung durch «fremde» Staatsorgane aufgrund des liechtensteinischen Zollanschlussvertrages mit der Schweiz von 1923
Lukas Ospelt 93

Postvertrag, Zollanschlussvertrag und ihre Abänderungen im Vergleich
Patricia M. Schiess Rütimann 131

Zur Geschichte des Umweltrechts in Liechtenstein
Cyrus Beck 161

Same but different: Politische Kultur in der Schweiz und Liechtenstein
Thomas Milic 195

Das Frauenwahlrecht in Liechtenstein und in der Schweiz: Menschenrechte als Abstimmungsgegenstand – oder als Werkzeuge der Demokratie?
Beat Ospelt 217

Liechtenstein und die angrenzende Ostschweiz: funktional integriert, administrativ getrennt
Philippe Rochat 251

Liechtenstein als Vertragspartei von Freihandelsabkommen
Georges Baur 279

Wirtschaftliche Integration Liechtensteins und der Zollanschlussvertrag mit der Schweiz
Andreas Brunhart / Martin Geiger 317

Die Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz – der Versuch einer Systematik
Christian Frommelt / Georges Baur / Patricia M. Schiess Rütimann / Fabian Frommelt 363